

<u>Beratungsvorlage:</u>	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP 2.3	am 10.10.2022
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP 4.3	am 13.10.2022
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 11.4	am 18.10.2022

TOP:

Einführung § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)

- Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) – § 2b UStG-Anpassungs-Satzung ab 01.01.2023- (Anlage)

- Anpassung der gültigen Entgeltregelungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) (§ 2b UStG-Entgeltregelungs - Anpassung) ab 01.01.2023 – (Anlage)

Sachverhalt:

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG prüft die Gemeinde Stegen, inwieweit den Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen.

Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat die Finanzverwaltung der Gemeinde Stegen eine so genannte Artikelsatzung auf Grundlage eines Satzungsmusters des Gemeindetags Baden-Württemberg für die Umstellung erarbeitet.

Die nachfolgende § 2b UStG-Anpassungs-Satzung sowie die § 2b UStG-Entgeltregelungs - Anpassung enthalten das gesamte Ortsrecht, soweit es sich um Satzungen und privatrechtliche Entgeltregelungen handeln, die von der Neuregelung betroffen sein könnten.

Idealerweise sollten die Satzungsbestimmungen und Entgeltregelungen bis zum Ende des letzten Quartals 2022 geändert werden, damit sie bereits zum Jahresbeginn 2023 Wirksamkeit erlangen und Rechtsfragen, die sich aus einer ggf. rückwirkend beabsichtigten Satzungsänderung ergeben würden, von vornherein vermieden werden. Mit den als Anlagen beigefügten Satzung und Anpassung der gültigen Entgeltregelungen setzt die Gemeinde Stegen dies fristgerecht um.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG – § 2b UStG-Anpassungs-Satzung, entsprechend der Anlage zur Beratungsvorlage.
2. Der Gemeinderat beschließt die Änderung der gültigen Entgeltregelungen an § 2b UStG – § 2b UStG-Entgeltregelungs - Anpassung, entsprechend der Anlage zur Beratungsvorlage.

S A T Z U N G

zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) der Gemeinde Stegen

vom 18. Oktober 2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 12, 13, 15, 17, 18, 20, 43, 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG); des Bestattungsgesetzes; § 34 Feuerwehrgesetz; des Abwasserabgabengesetzes; §§ 46-52 Wassergesetz; § 132 Baugesetzbuch; § 37 Landesbauordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Stegen am 18.10.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) in der Fassung vom 16.09.2014, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 25.09.2014, wird wie folgt geändert:

Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

§ 29a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Feuerwehr-Kosten-Ersatz-Satzung - FwKS

Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stegen in der Fassung vom 15.10.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 24.10.2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3
Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen -
Erschließungsbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Fassung vom 15.08.1989, veröffentlicht an der Verkündungstafel am 28.08.1989, wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4
Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen -
Verwaltungsgebührensatzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen in der Fassung vom 16.10.2007, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 25.10.2007, wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5
Änderung der Kleininleiterabgabensatzung

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Fassung vom 17.12.1996, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 20.12.1996, wird wie folgt geändert:

Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6 **Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Fassung vom 24.05.2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 02.06.2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

§ 41a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7 **Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Bauernmarkt**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Bauernmarkt in der Fassung vom 20.02.2001, veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 23.02.2001, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8 **Änderung Entsorgungssatzung**

Die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben - Entsorgungssatzung- der Gemeinde Stegen in der Fassung vom 24.09.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 03.10.2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 9 Änderung der Satzung über die Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 14.12.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 23.12.2021, wird wie folgt geändert:

Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

§ 11a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 10 Änderung der Satzung über Kurtaxe

Die Satzung über die Kurtaxe in der Fassung vom 20.10.2020, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 29.10.2020, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

§ 3a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 11 Änderung der Satzung über die Mietpreisbindungssatzung

Die Satzung über die Mietpreisbindungssatzung in der Fassung vom 08.05.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 16.05.2019, wird wie folgt geändert:

Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 12 **Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer**

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 30.06.1998, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 03.07.1998, wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 13 **Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Stegen**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Stegen in der Fassung vom 09.12.2014, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 18.12.2014, wird wie folgt geändert:

Nach § 46a wird folgender § 46b eingefügt:

§ 46b Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 14 **Änderung der Feuerwehrsatzung**

Die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Stegen in der Fassung vom 15.03.2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 24.03.2022, wird wie folgt geändert:

Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

§ 16a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Stegen, den 18.10.2022

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Stegen, den 18.10.2022

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Az.: 962.211

Anpassung der gültigen Entgeltregelungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Entgeltregelungs - Anpassung)

vom 18. Oktober 2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegen hat am 18.10.2022 folgende Anpassung örtlicher Entgeltregelungen an § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) (§ 2b UstG - Entgeltregelungs-Anpassung) beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Wittental

Die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Wittental in der Fassung vom 22.07.2002 wird wie folgt geändert:

Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Benutzungs- und Entgeltregelung für die Grillhütten Dobelmatte und Scherlenzendobel

Die Benutzungs- und Entgeltregelung für die Grillhütten Dobelmatte und Scherlenzendobel in der Fassung vom 22.07.2021 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 2. wird folgende Ziffer 2.1 eingefügt:

2.1 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Benutzungsordnung für den Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus Eschbach

Die Benutzungsordnung für den Schulungsraum im Feuerwehrgerätehaus Eschbach in der Fassung vom 06.12.2001 wird wie folgt geändert:

Nach §10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 4

Entgeltregelung für das Haus der Vereine im Gewerbepark Stegen

Die Entgeltregelung für das Haus der Vereine im Gewerbepark Stegen in der Fassung vom 11.03.2008 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 4. wird folgende Ziffer 4.1 eingefügt:

4.1 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5

Entgeltregelung für die Kageneckhalle Stegen

Die Entgeltregelung für die Kageneckhalle Stegen in der Fassung vom 23.05.2000 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 4. wird folgende Ziffer 4.1 eingefügt:

4.1 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6 Entgeltregelung für die Sport- und Mehrzweckhalle Eschbach

Die Entgeltregelung für die Sport- und Mehrzweckhalle Eschbach in der Fassung vom 23.05.2000 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 5. wird folgende Ziffer 5.11 eingefügt:

5.11 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7 Änderung der Kostenordnung für die Benutzung von Räumen in gemeindlichen Gebäuden

Die Kostenordnung für die Benutzung von Räumen in gemeindlichen Gebäuden in der Fassung vom 05.10.1982 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 4. wird folgende Ziffer 4.1 eingefügt:

4.1 Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Entgeltregelungen tritt am 01.01.2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Regelungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Bestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Stegen, den 18.10.2022

Fränzi Kleeb
Bürgermeisterin

Az.: 962.211